

Teil 5: Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB)

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 2 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 37a

Rüedi, FDP: Ich stelle den angekündigten **Antrag**, § 37a zu streichen. In der Fassung der vorberatenden Kommission lautet dieser wie folgt: "Wer Anordnungen der Kantonspolizei missachtet, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft." Unsere Fraktion hat nicht überwindbare rechtsstaatliche Zweifel an dieser Bestimmung und beantragt deshalb die Streichung. Ich habe ein Buch mitgebracht, das 2'800 Seiten umfasst. Es handelt sich um einen Kommentar zum Strafgesetzbuch. Das Schweizerische Strafgesetzbuch beginnt mit Art. 1, der wie folgt lautet: "Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt." Es handelt sich dabei um das strafrechtliche Legalitätsprinzip, das bis zur "Magna Charta" ins Jahr 1215 zurückverfolgt werden kann oder wie die Lateiner dies formulieren: "Nullum crimen, nulla poena sine lege." Das heisst, kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz. Man könnte damit argumentieren, dass Art. 1 des Strafgesetzbuches ein Bundesgesetz und damit Bundesrecht sei. Geht das uns als kantonale Gesetzgeber etwas an? Ja, es geht uns etwas an. Das Legalitätsprinzip ist im ungeschriebenen Verfassungsrecht enthalten. Das Legalitätsprinzip lässt sich aber auch aus der geschriebenen Bundesverfassung herleiten, nämlich aus Art. 5 Abs. 1. Wir müssen es bei unserer Entscheidung heute beachten. Im Strafrecht wird aus Art. 1 des Strafgesetzbuches das sogenannte Bestimmtheitsgebot abgeleitet. Es braucht nicht nur eine gesetzliche Grundlage, diese würde man für eine Bestrafung heute schaffen, und es gilt nicht nur "nulla poena sine lege", sondern die Gesetzesbestimmung muss eine bestimmte Qualität aufweisen und gewisse Anforderungen erfüllen. Sie darf nicht völlig offen sein, sondern sie muss bestimmt sein. Das haben wir heute bereits gehört: "Nulla poena sine lege certa." Das Strafrecht hat sich in den letzten 40 Jahren nicht geändert. Das Strafgesetz geht der Handlung zeitlich voran. Zuerst wird das Gesetz erlassen. Dann wird beurteilt, ob eine Handlung gegen dieses Gesetz verstösst. Deshalb muss es so abgefasst sein, dass über ein künftiges Verhalten mit hinlänglicher Sicherheit gesagt werden kann, ob es verboten ist oder nicht. Die Bestrafung muss aufgrund der Formulierung des Gesetzes für

den Handelnden voraussehbar sein. § 37a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG StGB) enthält eine typische Generalklausel: Die Bürgerin, der Bürger muss sämtliche Anordnungen der Kantonspolizei befolgen. Worin diese Anordnungen bestehen, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Eine zulässige Bestimmung im kantonalen Strafrecht könnte beispielsweise sein, dass ich als Bürger verpflichtet bin, der Polizei auf deren Aufforderung hin meine Personalien bekanntzugeben. Ich muss also sagen, wie ich heisse, und zwar mein Name und Vorname, eventuell das Geburtsdatum an- und meine Wohnadresse bekanntgeben. Ich weiss damit als Bürger dieses Staates genau, wozu ich verpflichtet bin, und ich kann mich darauf einstellen, dass ich bestraft werden kann, wenn ich mich weigere, meine Personalien zu nennen. Ich mache zur vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung zwei Beispiele. 1. Corona: Drei befreundete Ehepaare aus drei Haushalten treffen sich zum gemeinsamen Nachtessen. Es sind also mehr als fünf Personen aus mehr als zwei Haushalten. Sie verstossen gegen die aktuellen Corona-Regeln. Der Nachbar benachrichtigt die Polizei. Diese klingelt daraufhin an der Haustüre und verlangt, dass diese geöffnet wird. Der Hausherr weigert sich, die Türe zu öffnen. Die Polizei erhält seitens der Staatsanwaltschaft keinen Hausdurchsuchungsbefehl, weil dies unverhältnismässig wäre. Der Polizist erinnert sich nun an seine Ausbildung und an § 37a EG StGB. Er droht dem Hausherrn, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet werde und er mit Busse bestraft werden könne, wenn er die Haustüre nicht öffnet. Wäre das zulässig? Könnte die Polizei eine Handlung über die Hintertüre von § 37a EG StGB erzwingen, die sie mit den üblichen strafprozessualen Zwangsmitteln nicht erwirken kann? Die Frage ist eher rhetorischer Natur. In einem Rechtsstaat muss die Antwort "Nein" lauten. 2. Kaugummi: Ich werde von der Verkehrspolizei mit meinem Auto kontrolliert. Der Polizeibeamte fordert mich auf, meinen Kaugummi aus dem Mund zu nehmen, weil er mich sonst schlecht versteht. Ich möchte das nicht tun, weil der Kaugummi noch ganz frisch ist. Kann ich für mein Verhalten nun gestützt auf § 37a EG StGB bestraft werden? Aus der Bestimmung kann ich das nicht herauslesen. Ich habe eine Anordnung des Polizisten missachtet. Die Bestimmung hilft mir aber nicht weiter in der Beurteilung, ob mein konkretes Verhalten nun strafbar sein soll oder nicht. Die Voraussehbarkeit einer Bestrafung fehlt gänzlich. Meines Erachtens hat die heute vorliegende Fassung der vorberatenden Kommission diesbezüglich keine Verbesserung gebracht. Man hat den Zusatz eingefügt, dass die Anordnungen der Polizei im Rahmen ihrer Befugnisse sein müssen. Ich hoffe, dass die Polizei immer im Rahmen ihrer Befugnisse handelt. Die Tätigkeit der Polizei geniesst bereits einen besonderen strafrechtlichen Schutz. Die Hinderung einer Amtshandlung wird nämlich in Art. 286 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt. Zur Rechtfertigung aller neuen kantonalen Bestimmungen wird im Bericht des Kommissionspräsidenten ausgeführt, dass rein passives Verhalten nach der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung nicht bestraft werden könne. Dafür sei ein aktives Tun notwendig. Es ist richtig, dass dies in der vorberatenden Kommission so gesagt wurde. Allerdings stimmt das nicht ganz mit

der Lehre und der Rechtsprechung zu Art. 286 überein. Auch der sogenannte passive Widerstand wird vom Tatbestand des Art. 286 erfasst. Der passive Widerstand setzt ein gewisses aktives Störverhalten voraus, welches die Amtshandlung auch tatsächlich erschwert. Auch dazu ein Beispiel: Die Polizei möchte eine Person verhaften. Nun bildet eine Menschenmenge einen Kreis um diese Person, damit sie nicht verhaftet werden kann. Dies wäre ein passives Verhalten, welches ein Störverhalten bewirkt, das bestraft werden kann. Nicht ausreichend zur Erfüllung des Tatbestandes gemäss Art. 286 StGB ist dagegen völlige Passivität, die in keiner Weise als ein Tätigwerden gedeutet werden kann. Auch dies kann im Kommentar zum Strafgesetzbuch nachgelesen werden. Ausserhalb des Legalitätsprinzips gibt es zwei Argumentationen gegen die neue vorgesehene Bestimmung. Man kann von einem qualifizierten Schweigen des Bundesgesetzgebers ausgehen. Man kann argumentieren, Art. 286 StGB regle den Schutz von polizeilichen Amtshandlungen abschliessend. Mit Bezug auf ein passives Verhalten liege dann ein qualifiziertes Schweigen des Bundesgesetzgebers vor. Eine ergänzende kantonale Gesetzgebung sei nicht zulässig. Ein zweites Argument sehe ich im Grundsatz eines kantonalen Strafgesetzbuches. Ich bin kein Fan von kantonalen Strafbestimmungen. Das Strafrecht ist auf Bundesebene geregelt, und es soll in der gesamten Schweiz einheitlich sein. Es ist einfach nicht sinnvoll und nicht verständlich, wenn ein Verhalten in Amriswil oder Islikon strafbar ist, wogegen dasselbe Verhalten in Muolen oder Wiesendangen straffrei sein soll. Das kann man niemandem erklären. Ich bin davon überzeugt, dass die Polizei mit dieser neuen gesetzlichen Bestimmung nicht glücklich werden wird, wenn sie der Rat durchwinken würde. Die Bestimmung würde zu mehr Diskussionen führen und nicht zu einer Klärung beitragen. Der Paragraph ist eines freiheitlichen Rechtsstaates nicht würdig und muss gestrichen werden.

Kommissionspräsident **Diezi**, CVP/EVP: Der Paragraph war auch in der Kommission ein Diskussionsthema. Die Argumente, welche wir nun gehört haben, wurden bereits dort ausführlich besprochen. Die Kommission ist mehrheitlich anderer Meinung als der Antragsteller. Sie erachtet § 37a als wichtig. Es geht darum, dass die polizeiliche Arbeit, die wirklich nicht einfacher und auch nicht weniger wichtig geworden ist, optimal strafrechtlich geschützt ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Art. 286 StGB in der Tat eine Lücke besteht. Wie gross diese ist, spielt letztlich keine Rolle. Aufgrund der Ausführungen des Antragstellers ist unbestritten geblieben, dass es die Lücke gibt. Diese will mindestens die Mehrheit der Kommission nicht haben. Deshalb wurde die kantonale Strafbestimmung ergänzt. Man kann darüber diskutieren, ob das Legalitätsprinzip verletzt wird oder nicht. Meines Erachtens ist dieses hier kein K.-o.-Kriterium, weil die Bestimmtheit von der Anordnung der Polizei kommt. Im Schweizerischen Strafrecht gibt es noch andere Tatbestände, beispielsweise Art. 292. Dies ist ebenfalls eine Blankettstrafnorm. Sie nimmt Bezug auf Verfügungen. Eine Behörde verfügt und verweist auf Art. 292. Man kann bestraft werden, wenn man sich nicht an den Inhalt der Verfügung

hält. Hier ist es genau gleich. Die Polizei macht eine Anordnung. Man weiss, was man zu tun hat oder hätte tun müssen. Es ist im Einzelfall genügend bestimmt. Das Problem, welches der Antragsteller thematisiert, ist es, ob es im Rahmen der Befugnisse der Polizei erfolgt. Das hat man hier in das Einführungsgesetz aufgenommen. Es würde ohnehin gelten, weil die Polizei nichts tun darf, was sie nicht tun darf. Wie überall im Recht gibt es Graubereiche, über die man streiten kann, wie das Beispiel mit dem Kaugummi. Es wird auch an anderen Orten gestritten. Dies alleine darf kein Argument gegen die Strafnorm sein. Ob hier ein qualifiziertes Schweigen des Bundesgesetzgebers vorliegt, wissen wir ehrlichgesagt nicht. Es müsste im Streitfall gerichtlich geklärt werden. Derzeit besteht diese Möglichkeit. Es gibt das kantonale Strafrecht, ob es einem sympathisch ist oder nicht. So ist unsere Ordnung. Ob es qualifiziert abschliessend geregelt ist, müsste letztlich einmal das Bundesgericht entscheiden.

Schmid, SVP: Ich bitte die Ratsmitglieder, den Antrag Rüedi abzulehnen. Die neue Bestimmung ist, wie es der Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, eine Füllung einer Lücke. Auf Bundesebene gibt es eine Strafnorm, damit die Hinderung einer Amtshandlung bestraft werden kann. In der heutigen Zeit ist dies wichtig. Die Polizei steht sehr unter Druck. Sie hat es nicht leicht, vor allem nicht in der aktuellen Corona-Situation. Die bundesrechtliche Bestimmung in Art. 286 StGB erfasst nur das aktive und nicht das passive Hindern einer Amtshandlung. Wenn sich die Leute auf den Boden legen, sich nicht an Anweisungen halten und rein passiv Widerstand leisten, ist dies nicht erfasst. Es geht darum, diese Lücke zu schliessen. Es geht um eine Übertretung, für die man eine kleine Busse erhalten würde. Das ist immerhin besser als nichts. Der Antragsteller hat einen ganz wichtigen Grundsatz im Strafrecht erwähnt: Es gibt keine Strafe ohne Gesetz. Es darf keine Strafe ohne Gesetzesbestimmung geben, die das möglicherweise strafbare Verhalten erkennbar macht. Das wird nun bei §37a kritisiert. Ich muss aber doch darauf hinweisen, dass das Bundesrecht in Art. 286 StGB genau gleich lautet. Dort heisst es nämlich: "Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft." Das Argument, dass die kantonale Bestimmung nun gegen den Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" verstosse, kann hier nicht angeführt werden. Meines Erachtens steht die Anordnung im Beispiel des Kaugummis nicht in den Befugnissen der Polizei. Mit dem Einschubsatz, den die Kommission vorgenommen hat, müsste das Problem eigentlich gelöst sein. Es ist ein wichtiges Zeichen gegenüber der Kantonspolizei. Es wäre schlecht, die Bestimmung zu entfernen. Die Polizei steht wie erwähnt unter Druck. Dieser hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Wenn wir den Paragraphen nun streichen, ist klar, welches Zeichen wir an die Öffentlichkeit senden: Man kann sich passiv widersetzen und es geschieht nichts. Das kann es nicht sein.

Steiger Eggli, SP: Der Antragsteller möchte die Bestimmung streichen, weil sie ihm zu offen ist und zu viel zulässt, und zwar mit dem Argument, dass es keine Strafe ohne Gesetz gibt. Die Bestimmung wird in einem Gesetz erlassen. Das ist die erste Voraussetzung. Die Bestimmung hat auch eine Bestimmtheit. Man sagt, welche Tätigkeiten grundsätzlich davon betroffen sind. Es kann nicht sein, dass jede mögliche Handlung eines Polizisten im Gesetz aufgeführt werden muss. Wir wären dann beim Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten. Dieses ist ein paar Jahrhunderte her, und man hat es nicht als zweckmässig empfunden. Wir wollen keine zahlreichen Detail- und Einzelregelungen. Das ist im Kanton auch nicht üblich. Wir müssen nicht einmal das Bundesrecht bemühen, wie dies der Kommissionspräsident erwähnt hat. Es gibt auch andere Blankettstrafnormen praktisch in jeder gesetzlichen Grundlage. Im Kanton heisst es einfach, dass man bestraft wird, wenn man gegen das Gesetz verstösst. Auch das ist nicht detailreich. Wir brauchen die Bestimmung. Man denke an all die Gaffer bei Unfällen, Bränden usw., die man einfach nicht vom Platz wegbekommt. Sie behindern die Rettungs- und Aufräumarbeiten. Man denke an all die unnötigen Poser, die sich mit ihren schicken Autos durch die Gegend bewegen, und zwar so, wie es sich eigentlich nicht gehört. Mit Art. 286 StGB hat man keine Handhabe. Zusammengefasst haben wir eine genau umrissene gesetzliche Norm. Damit kann die Polizeiarbeit erleichtert werden, ohne den Bürger zu stark zu knechten. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Rüedi abzulehnen.

Heeb, GLP: Ich verstehe die Motivation, dass man die Arbeit der Polizei erleichtern will. Ich müsste dann aber auch den Antrag stellen, dass man die Arbeit der Hauswarte erleichtert. Sie sind von Littering auf dem Schulhauareal betroffen. Wer also eine Anordnung eines Hauswarts der Primarschule Romanshorn missachtet, kann mit Busse bestraft werden. Das wäre ganz schön. Man könnte dies immer weiterführen. Die Erleichterung einer Arbeit ist kein Grund dafür, das Prinzip zu ändern, für irgendwelche Lappalien nicht bestraft zu werden, weil es einer Amtsperson oder einem Verantwortlichen gerade so passt. Ich mache ein weiteres Beispiel: Ein Bauer hat Kühe. Die Leute fühlen sich von den Kuhglocken gestört. Er wird von der Gemeinde per Verfügung angewiesen, dass die Kühe keine Glocken mehr tragen dürfen. Der Bauer lässt seine Tiere mit einem GPS-Sender in der Glocke, die aber stillgelegt ist, auf die Wiese. Nun gibt es Schwerhörige, die das Gefühl haben, dass die Glocken noch immer zu hören sind. Sie hören diese wahrscheinlich sogar. Die Polizei verlangt, dass der Bauer die Glocken entfernt. Er weigert sich und wird gebüsst. Er hat also eine amtliche Anordnung der Polizei im Rahmen deren Befugnisse nicht befolgt. Es kann doch nicht sein, dass die Polizei einfach so willfährig Bussen verteilen kann. Deshalb unterstützt die GLP-Fraktion den Antrag.

Lei, SVP: Als Mitglied einer Partei, die für "Law and Order" und hartes Durchgreifen einsteht, müsste ich für den Paragraphen stimmen. Indessen regt sich auch bei mir der freiheitliche Gedanke und das juristische Gewissen. Ich gehe mit dem Antragsteller einig,

dass der Paragraph nicht genügend bestimmt ist. Auch ich habe ein eigenes Beispiel, welches ich bereits in der Kommissionsarbeit eingebracht habe. Niemand wollte mir glauben. Wenn ein Polizist während einer Kontrolle zu mir sagt, dass ich nicht so blöd schauen solle, ich mich aber weigere, nicht blöd zu schauen, könnte ich gemäss diesem Paragraphen gebüsst werden. Das zeigt, dass die Bestimmtheit nicht da ist. Wir haben nicht wirklich nur gute Erfahrungen mit dem kantonalen Strafrecht gemacht. Es heisst dort von Ausbeutung des Aberglaubens und der Leichtgläubigkeit. Früher gab es auch das Verbot von Schiessen auf Hochzeiten und weiterem Schabernack. Ich bin der Meinung, dass hier gar keine Kompetenz zur Regelung vorliegt. Meines Erachtens sprechen wir hier von einem qualifizierten Schweigen, weshalb kein Raum für kantonales Strafrecht in diesem Fall besteht. Das heisst, dass diese Norm wahrscheinlich gar nie zur Anwendung kommen könnte. Deshalb sollte man sie streichen.

Christian Koch, SP: Ich fühle mich gemüssigt, doch noch etwas zu sagen. Es ist herrlich, mit welch schönen Beispielen hier operiert wird. Die Juristenkollegen scheinen aber zu vergessen, dass es gegen ungerechtfertigte Bussen immer eine Möglichkeit zur Einsprache gibt. Der Polizist kann nicht einfach Bussen verteilen wie er will. Auch er muss diese selbstverständlich korrekt verteilen. Wenn man damit nicht einverstanden ist, kann man dies überprüfen lassen. Meines Erachtens wäre in allen genannten Beispielen eine solche Busse in einem Überprüfungsverfahren nicht bestätigt worden.

Heeb, GLP: So einfach ist das nicht. Es gibt einen Fall, bei welchem die Polizei den Ausweis einer Person sehen wollte, weil ihre Hautfarbe etwas dunkler ist und sich an einer Stelle befand, an welcher dunkle Personen einen gewissen Verdacht erwecken. Die Person fühlte sich schikaniert. Ich weiss nicht, ob es sich um einen Bankdirektor oder eine Person der Eidgenössischen Technischen Hochschule handelte. Die Person hat sich geweigert, den Ausweis zu zeigen. Die Busse wurde schliesslich durch das Bundesgericht aber bestätigt.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag abzulehnen und der Polizei das Instrument der Bussenverteilung bei Missachtung deren Anordnungen zuzusprechen. Es kommt im Alltag der Polizistinnen und Polizisten häufig vor, dass sich Personen nicht an Anordnungen halten und der Polizei aufgrund der mangelnden gesetzlichen Grundlage die Hände gebunden sind. Es kann doch wohl nicht sein, dass die Bevölkerung und die Politik, als jüngstes Beispiel kann der Bahnhof Weinfelden erwähnt werden, aber auch Unternehmen je länger und je lauter nach polizeilicher Unterstützung und Interventionen rufen. Wenn man dann aber die Instrumente schaffen will, soll dies das juristische Geplänkel verunmöglichen. Die Beispiele des Kaugummis über die Hauswarte bis hin zum Blödschauen kennen keine Grenzen. Den Antrag auf Streichung interpretiere ich als ein leises Misstrauensvotum gegenüber der Polizei. Willkür, Polizei-

staat und Blankocheck für die Kantonspolizei wurden in der Vernehmlassung aufgeführt. Der Thurgauer Regierungsrat will eine Polizei, die Mittel in die Hand erhält, die es ihr möglich machen, ihren gesetzlichen Auftrag auszuführen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Interpellation zum Handlungsbedarf bei der Polizei, wonach einer der Interpellanten in diesem Rat aussagte, der Polizei sei Sorge zu tragen und ihr weiterhin der Rücken zu stärken. Das müssen und das wollen wir, und das hat nichts mit Willkür und Polizeistaat zu tun.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Rüedi wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 38

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.